

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 03.04.1997

V 01

# Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lindlar vom 03.04.1997

in Kraft getreten am 10.04.1997  
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002

---

## Inhaltsübersicht

---

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lindlar vom 03.04.1997 .....	1
Inhaltsübersicht .....	2
Rechtsgrundlage .....	3
§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen .....	3
§ 2 Höhe der Gebühr .....	3
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit .....	3
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit .....	4
§ 5 Besondere bare Auslagen .....	4
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen.....	4
§ 7 Gebührenschuldner .....	4
§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung .....	4
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide .....	5
§ 10 Beitreibung .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lindlar .....	6
<b>A. Alle Dienststellen</b> .....	6
<b>B. Ordnungsamt</b> .....	7
<b>C. Kasse</b> .....	7
<b>D. Archiv</b> .....	7
<b>E. Bauverwaltung</b> .....	7
<b>F. Schulverwaltungsamt</b> .....	8

---

## **Rechtsgrundlage**

---

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S.712; SGVNW 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 17.03.1997 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

---

### **§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

---

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

---

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

---

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

---

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

---

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, (BGBl. I S. 349) des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**  
**Persönliche Gebührenfreiheit**

---

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69.

---

**§ 5**  
**Besondere bare Auslagen**

---

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

---

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

---

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69.

---

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

---

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
  - (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
  - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 

**§ 8**  
**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

---

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
  - (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
  - (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.
-

**§ 9**

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für  
Widerspruchsbescheide**

---

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 erhoben.
  - (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69.
- 

**§ 10**

**Beitreibung**

---

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.80 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

---

**§ 11**

**Inkrafttreten**

---

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.06.1990 außer Kraft.

---

**Anlage**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lindlar**

---

Tarif Nr.	Gebührentarif	Gebühr €
<b>A.</b>	<b>Alle Dienststellen</b>	
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite = Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden für jede angefangene Seite =	4,00
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde =	1,00
	c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite = Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite =	12,30
		0,50
		0,75
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen =	1,40
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite =	2,80
	Bei der Beglaubigung von mehreren Kopien von <u>einem Original</u> ist lediglich für die erste kopierte Ausfertigung eine Gebühr von je Seite fällig.	2,80
	Bei weiteren Ausfertigungen von einem Original beträgt die Gebühr je Seite.	0,75
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite = mindestens jedoch	0,50 1,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen,	

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 03.04.1997

	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde =	17,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen Löschungsbewilligungen, Freigabe- erklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	18,00
6.	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. =	2,00
<b>B. Ordnungsamt</b>		
7.	Zweitausfertigungen von Fischereischeinen =	2,00
<b>C. Kasse</b>		
8.	Feststellungen aus Konten und Akten: je angefangene halbe Stunde =	17,00
9.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr =	2,50
10.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides =	1,00
11.	Zweitausfertigung einer Quittung =	0,75
12.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen =	1,00
13.	Erstellung von Tilgungsplänen je angefangene halbe Stunde =	7,50
14.	Erstellung von Saldenbestätigungen	2,00
15.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
<b>D. Archiv</b>		
16.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Stunde =	7,50
17.	Auszüge (Abschriften) aus alten Urkunden und Akten im Archiv, je Seite = Von der Erhebung der Gebühren kann abge- sehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	5,00
<b>E. Bauverwaltung</b>		
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,40
19.	Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen und deren Überwachung =	24,00
20.	Ausleihe von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag =	5,00

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 03.04.1997

21.	Festlegung der Gebäudehöhe bei erteilten Baugenehmigungen und Ausstellung der Höhenbescheinigung =	24,00
22.	Ausleihen von Verkehrsschildern	
	a) runde und dreieckige Schilder pro Schild und Tag =	0,50
	b) Umleitungsschilder (klein) pro Schild und Tag =	0,50
	c) Umleitungsschilder (groß) pro Schild und Tag =	0,75
	jedoch mindestens	5,00
23.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde =	18,40
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde =	18,40
	c) Gehilfenstunde für die Bereitstellung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde =	12,30
24.	Lichtpausen	
	DIN A 4 =	10,00
	DIN A 3 =	13,00
	DIN A 2 =	18,00
	DIN A 1 =	22,00
	DIN A 0 =	27,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
25.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
 <b>F. Schulverwaltungsamt</b>		
26.	Ersatz von Schülerfahrausweisen -Schülerspezialverkehr-	5,00
27	Ersatz von Schülerfahrausweisen -öffentlicher Linienverkehr-	5,00